

Beschluss des Landrats vom 08.11.2018

Nr. 2306

35. Bundesrechtswidriger Strafvollzugsentscheid 2018/742; Protokoll: mko

Jürg Wiedemann (GU) beantragt die Diskussion.

://: Dem Antrag wird stillschweigend stattgegeben.

Jürg Wiedemann (GU) sagt, dass der Regierungsrat bzw. seine Chefbeamte in dieser Interpellationsbeantwortung ziemlich wortreich erklären, weshalb der Chefbeamte aus BL der einzige ist, der Recht hat – und weshalb das Bundesgericht falsch liegt. Soviel hat er verstanden. Er sagt darin aber nicht, weshalb sämtliche Chefbeamte aller anderen Konkordatskantone ebenfalls falsch liegen. Dies kommt dem Interpellanten seltsam vor. Er ist kein Jurist und kann die juristischen Ausführungen in der Antwort nicht wirklich fundiert nachvollziehen. Wenn er aber liest, dass tatsächlich alle anderen Instanzen falsch liegen, läuten bei ihm die Alarmglocken. Der Regierungsrat schreibt, es mache keinen Sinn, wenn Vollzugsentscheide des Chefbeamten durch eine Behörde des Kantons selber angefochten werden können. Er sagt, berechtigterweise, nicht, dass es nicht möglich sei, dass der Gesetzgeber – also das Parlament – auf Gesetzesstufe eine solche Regelung festschreibt. Es gibt nämlich Kantone, die das haben.

Dem Interpellanten kommt es komisch vor, wenn der Kanton Baselland Verurteilte anders behandelt als alle anderen Kantone. Es scheint ihm, dass es auf Gesetzesstufe Handlungsbedarf gibt.

://: Die Interpellation ist erledigt.
